

Satzung der Jungen Union Krefeld

In der derzeit gültigen Fassung vom 12. Februar 1994

geändert am 13. November 1996

geändert am 19. September 1998

geändert am 23. Juni 2001

geändert am 24. März 2007

geändert am 19. April 2015

Präambel

Die Junge Union Krefeld ist als Kreisverband der Jungen Union Deutschland eine selbständige politische Vereinigung, die durch Fortentwicklung der von der CDU vertretenden politischen Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht. Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

§1 Name

Die Vereinigung führt den Namen "Junge Union Deutschland, Landesverband Nordrhein Westfalen, Kreisverband Krefeld". die Stadtbezirksverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§2 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Krefeld.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied der Jungen Union kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14., nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU gerichteten Gruppe.

§4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des jeweiligen Stadtbezirksvorsitzenden.

(2) Aufgenommene Mitglieder werden dem Stadtbezirksverband ihres Wohnsitzes zugeordnet. Auf Antrag kann ein aufgenommenes Mitglied wegen besonderer persönlicher, familiärer, beruflicher oder schulischer Bezüge einem anderen Stadtbezirks- oder Ortsverband zugeordnet werden.

(3) Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang vom Kreisverband an den Landesverband mit der Begründung des Kreisverbandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.

§5 Gleichzeitige Mitgliedschaft in der CDU

Mitglieder des Kreisvorstandes und die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände der Jungen Union sollen gleichzeitig Mitglieder der CDU sein, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

§7 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Jungen Union ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monaten im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlicher Hinweise auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand können, soweit er nach der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen dafür zuständig ist, Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn Mitglieder gegen die Satzung der Jungen Union, gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Ämtern in der JU,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der JU auf Zeit.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind beim Schiedsgericht der Jungen Union NRW anfechtbar.

§9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.

§10 Transparenz und Zuständigkeit des Kreisverbands

(1) Alle Tätigkeit, insbesondere die von Vorständen, Organen und Gremien, in der Jungen Union Krefeld ist grundsätzlich nach den Prinzipien der Transparenz und Öffentlichkeit zu gestalten.

(2) Vorstände tagen für alle Mitglieder offen. Die zuständigen Vorstände können einzelne Tagesordnungspunkte aus wichtigem Grund und mit schriftlicher Begründung geschlossen verhandeln. Finanz- und Personalangelegenheiten stellen immer einen wichtigen Grund dar.

(3) Jedem Mitglied ist durch die Geschäftsführung auf Nachfrage vollständige Einsicht in alle Protokolle zu gewähren. Sie sind dem Mitglied per Email zuzusenden. Nichtöffentliche Angelegenheiten Absatz 2 Satz 2 sind aus dem Protokoll zu streichen.

(4) Vorstände, Organe und Gremien halten jedwedes Handeln schriftlich fest.

(5) Vorstände und Vorsitze legen zum Jahresende einen Rechenschaftsbericht vor. Dieser muss insbesondere enthalten:

- (a) Durchgeführte und geplante Aktivitäten
- (b) politische Auseinandersetzungen mit der CDU
- (c) Umsetzung der Beschlüsse von Vorständen, Organen und Gremien

(6) Geschäftsführer und Kreisschatzmeister erstatten einen Rechenschaftsbericht entsprechend ihrer Pflichten.

(7) Der Kreisverband ist für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches zuständig. Er hält mit allen Stadtbezirksverbänden ständige Verbindung; er unterstützt und koordiniert ihre Arbeit.

§11 Organisation/Geschäftsführung

Der Kreisverband ist die Organisation der Jungen Union in den Grenzen der kreisfreien Stadt Krefeld; er ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der Jungen Union mit Satzung. Die Geschäfte der Jungen Union werden von den jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt im Einvernehmen mit der CDU durch die CDU-Geschäftsstelle.

§12 Stadtbezirksverbände

Die Junge Union Krefeld gliedert sich in vier Stadtbezirksverbände.

§13 Gründung/Abgrenzung

Gründung und Abgrenzung der Stadtbezirksverbände sind Aufgaben des Kreisvorstandes.

§14 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- die Kreisversammlung,
- der Kreisvorstand.

§15 Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union Krefeld. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.

(2) Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder des JU-Kreisverbandes Krefeld an.

(3) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen erfolgen.

(4) Der Kreisvorstand muss die Kreisversammlung einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder oder die Hälfte der Stadtbezirksverbände dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§16 Aufgaben der Kreisversammlung

Aufgaben der Kreisversammlung sind u.a.

- a) Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes
- b) Beschlussfassung über die Satzung und Verfahrensordnung des Kreisverbandes
- c) Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Vertreter
- e) Entgegennahme der Berichte des/der Kreisvorsitzenden, des/der Schatzmeisters/in und der Kassenprüfer
- f) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Gremien; diese Wahl soll nicht mit den Neuwahlen des Kreisvorstandes zusammenfallen.
- g) Wahl der Delegierten zum CDU-Kreisparteitag

§17 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand und
- 11 Beisitzern

(2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Kreisvorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- einem Schatzmeister
- einem Geschäftsführer und
- einem stellvertretenden Geschäftsführer

(3) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

- die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Nordrhein-Westfalen und die Mitglieder im Rat der Stadt Krefeld, soweit dieser Personenkreis der JU Krefeld angehört,
- die Mitglieder der übergeordneten Gremien der Jungen Union, sofern sie dem Kreisverband der Jungen Union Krefeld angehören
- der Kreisvorsitzende der Schüler-Union
- die Stadtbezirksvorsitzenden in der JU Krefeld

(4) Der/die Kreisvorsitzende soll den Kreisvorstand mindestens 6x im Jahr einberufen. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 8 Tagen erfolgen. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens 2 Tage.

§18 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Aufgaben des Kreisvorstandes sind u.a.
- a) Vorbereitung der Kreisversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung
 - c) Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes
 - d) Durchführung der Bildungsarbeit
 - e) Bildung von Arbeitskreisen zur Unterstützung des Kreisvorstandes.

Die Veröffentlichungen und Ausführungen von Beschlüssen der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung des/der Kreisvorsitzenden.

- (2) Aufgaben des Geschäftsführers sind u. a.
- die Koordination der administrativen Arbeiten der Jungen Union
 - die Koordination der Arbeitsgruppen
 - in Absprache mit dem Kreisvorsitzenden ist der Geschäftsführer für die Pressearbeit der Jungen Union verantwortlich.

Der Kreisgeschäftsführer nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit Kreisvorsitzendem und Kreisvorstand wahr.

(3) Bei der Aufstellung zu den Wahlen zum Kreisvorstand sollen die Kandidaten möglichst danach ausgewählt werden, welche Aufgaben (Arbeitsgruppen) sie innerhalb des Kreisvorstandes übernehmen möchten.

§19 Stadtbezirke

(1) Die Stadtbezirksversammlung ist die beschließende Versammlung aller Mitglieder der Jungen Union des Stadtbezirkes.

(2) Die Stadtbezirksversammlung wählt einen Vorstand mit mindestens 7, höchstens 13 Mitgliedern, darunter einen Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes gehören ihren Stadtbezirksvorständen mit beratender Stimme an.

§20 Vertretung des Kreisverbandes

Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband.

§21 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder der Jungen Union zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und alle Einzelheiten der Beitragserhebung entscheidet die Kreisversammlung. Ab dem 01. Januar 2002 beträgt der Mindestbeitrag Euro 12,- pro Jahr.

(2) Der Kreisverband führt für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von Euro 1,-- an den Landesverband zur Weiterleitung an den JU-Bundesverband ab.

(3) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

(4) Stimmberechtigt bei Versammlungen sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Wenn die Unterlagen der Geschäftsstelle eine Zahlung nicht ausweisen, ist von dem Mitglied ein entsprechender Nachweis seiner Zahlung zu führen.

§22 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschriften über die Kreisversammlung werden dem Kreisvorstand binnen acht Wochen zur Kenntnis gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen Einspruch erhoben wird.

§23 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung der Jungen Union Krefeld kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreisversammlung erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§24 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreisversammlung beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§25 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Kreisversammlung am 12. Februar 1994 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.